

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 13

Freitag, den 15. Juli 2016

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jamlitz für das Haushaltsjahr 2016	Seite 2
Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 12. Mai 2016	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 28. Juni 2016	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 26. Mai 2016	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 30. Juni 2016	Seite 5
Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Alt Zauche	Seite 5
Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Waldow	Seite 7



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Jamlitz für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.06.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	865.300,00 €
	ordentlichen Aufwendungen auf	783.000,00 €
	außerordentlichen Erträge auf	15.700,00 €
	außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	863.000,00 €
	Auszahlungen auf	805.700,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	822.800,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	709.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	40.200,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	96.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

56 000,00 €

festgesetzt

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	265 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	377 v. H.
2.	Gewerbsteuer	300 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsbauten

**16913 Straupitz, Kirchstraße 11 - Kämmerei -
15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt**

aus.

Die Haushaltssatzung 2016 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Straupitz, 01.07.2016

gez. *Boschan*
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz in ihrer Sitzung am 28.06.2016 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Jamlitz ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 39), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“. Dem Verband obliegt innerhalb der Verbandsgebiete gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 27 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 12. Mai 2011 (ABl. S. 1429) in der Fassung der Ersten Änderung vom 30. Januar 2014 (ABl. S. 439) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Jamlitz erhebt jeweils eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge. Mit umgelegt werden die der Gemeinde Jamlitz bei der Umlage der Verbandsbeiträge jeweils entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie jeweils 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ gegenüber der Gemeinde Jamlitz den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ gegenüber der Gemeinde Jamlitz für das Kalenderjahr und Folgejahre festgesetzt. Sollten sich Erhöhungen bei den zu zahlenden Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverbänden „Mittlere Spree“ ergeben, so ist es erforderlich eine neue Satzung zu beschließen. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Jamlitz mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derje-

nige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Jamlitz ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ vom 12. Mai 2011 (ABl. S. 1429) in der Fassung der Ersten Änderung vom 30. Januar 2014 (ABl. S. 439) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 6

Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,000863 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zu Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendig Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Straupitz, 29.06.2016

gez. Boschan
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz vom 12. Mai 2016

Öffentlicher Teil

- TOP 3) **Beschlussempfehlung**
Vermietung Gaststätte ehemaliges „Cafe Genuss“ Lübbener Straße 57 in Straupitz
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Vermietung der Gaststätte ehemaliges „Cafe Genuss“, Lübbener Straße 57 in Straupitz.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 9. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jamlitz vom 28. Juni 2016

Öffentlicher Teil

- TOP 3) **Beschlussempfehlung**
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Fassung.
- TOP 4) **Beschlussempfehlung**
Zuwendungen 2016 an die Vereine und Feuerwehren der Gemeinde
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, Vereinen und Feuerwehren der Gemeinde eine finanzielle Zuwendung auf der Grundlage der im Haushaltsplan 2016 bereitgestellten Mittel in Höhe von 1.600,00 € zur Verfügung zu stellen. Die bereitgestellten Mittel sollen wie folgt verteilt werden:

- Sportverein „Traktor Jamlitz e. V.“ zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes und Bewirtschaftung des Sportplatzes - 300,00 €
- Freiwilligen Feuerwehr Jamlitz für die Kinder- und Jugendarbeit und zur Kameradschaftspflege - 700,00 €
- Freiwilligen Feuerwehr Ullersdorf für die Ausrichtung des Dorffestes im Ortsteil Ullersdorf - 200,00 €
- Heimat- und Kulturverein Leeskow e. V. für die Ausrichtung des Dorffestes im Ortsteil Leeskow - 200,00 €
- Kleintierzuchtverein „Byhletal e. V.“ zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens - 100,00 €

TOP 5)

Beschlussempfehlung

Antrag von Herrn Kranich (Mochlitz) zur Verlegung bzw. Rückbau des Buswartehäuschens in der Ortslage Mochlitz

Die Gemeindevertretung stimmt mehrheitlich dem Antrag von Kranich (Schreiben vom 17.03.2016) zur Verlegung bzw. dem Rückbau des Wartehäuschens an der Bushaltestelle in Höhe seines Grundstückes (Mochlitz, Dorfstraße 19) nicht zu.

TOP 7)

Beschlussempfehlung

Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Satzung der Gemeinde Jamlitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ in der vorliegenden Fassung.

TOP 8)

Beschlussempfehlung

Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage in Ullersdorf

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Zustimmung zur Vergabe der Bauleistungen für die Baumaßnahme „Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage“ in Ullersdorf in Höhe von 47.816,85 € (brutto) an die Firma Industrie-Elektrik GmbH Lieberose.

TOP 9)

Beschlussempfehlung

Vergabe von Bauleistungen zur Rekonstruktion Eingangsbereich Wohngebäude Schulstraße 12, Jamlitz

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Vergabe der Bauleistungen für die Baumaßnahme „Rekonstruktion Eingangsbereich Wohnhaus“ Schulstraße 12 in Jamlitz in Höhe von 56.569,35 € (brutto) an die Firma Maschka Baugeschäft GmbH.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 12) wurden Personalangelegenheiten beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 6. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 26. Mai 2016

Öffentlicher Teil

- TOP 3) **Beschlussempfehlung**
Antragstellung zur Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden
Die Gemeindevertretung hat mehrheitlich gegen die Antragstellung zur Feststellung der Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden gestimmt.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 30. Juni 2016

Öffentlicher Teil

TOP 3) **Beschlussempfehlung
**Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde
Alt Zauche-Wußwerk für die öffentlichen Ein-
richtungen und Ausstattungen****

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den als Anlage beigefügten Entwurf zur Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk für die öffentlichen Einrichtungen und Ausstattungen in der vorliegenden Fassung einschließlich der Anlagen 1 – 4.

TOP 4) **Beschlussempfehlung
**Weiterführung von Alt-Nutzungs-/Pachtverträ-
gen****

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den allgemeinen Fortbestand der dem Schuldrechtsanpassungsgesetz unterliegenden Nutzungsverträge (DDR-Altverträge) nach Auslaufen der Kündigungsschutzfrist am 03.10.2015. Kündigungen werden durch die Gemeinde nur vereinzelt in Fällen einer unredlichen Nutzung, Tod des Nutzers, Aufgabe des Grundstückes, Zahlungsrückstände, zweckwidrige Verwendung usw. ausgesprochen.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 7 wurde über den Verkauf der Grundstück Gemarkung Alt Zauche, Flur 2, Flurstück 446 abgestimmt.

Satzung der Jagdgenossenschaft Alt Zauche

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Alt Zauche führt den Namen „Jagdgenossenschaft Alt Zauche“. Sie hat ihren Sitz in Alt Zauche und ist gemäß § 10 Abs. 1, des Landesjagdgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 BJG ggf. mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen, der Gemeinde Alt Zauche.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch (Grenzbeschreibung).
- (3) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk ist untergliedert in 3 Jagdbögen. Lage und Größe dieser Jagdbögen ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenos-

senschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Jagdkataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht bei dem Jagdvorsteher offen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortlichkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen auf der Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht, soweit dies nicht vertraglich auf den Jagdausübungsberechtigten übertragen wurde.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Mitgliederversammlung und der Jagdvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt.

Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen. (2) Versammlungen der Jagdgenossen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in der jeweils betroffenen Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung einzuberufen.

Die UJB ist rechtzeitig einzuladen.

(3) In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Ein Bevollmächtigter darf höchstens 3 Jagdgenossen vertreten.

(4) Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

(5) Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft, nicht überschreitet.

(6) Ein Jagdgenosse darf nicht bei Angelegenheiten mitwirken oder während einer Beratung oder Entscheidung anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten einen Vor- oder Nachteil bringen kann. Dies erstreckt sich ggf. auch auf seinen Vertreter.

§ 8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit). Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Die Genossenschaftsversammlung kann auf

Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen, das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJG.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt über alle Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, wie z.B.

- a) die Satzung und ihre Änderungen,
- b) die Art der Jagdnutzung wie:
 - die Verpachtung unter Berücksichtigung, dass die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen sowie der jagdpachtfähigen Personen, deren Hauptwohnung nicht weiter als 50 Kilometer vom Jagdbezirk liegt, beschränkt werden kann (§ 10 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes)
 - die Jagdausübung durch angestellte Jäger oder
 - das Ruhen der Jagd,
- c) bei Verpachtung über die Art, die Pachtbedingungen, die Erteilung des Zuschlages, die Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages sowie über die Unterverpachtungen,
- d) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,
- e) die Erhebung und Verwendung von Umlagen, die die Jagdgenossen erbringen,
- f) die Einstellung von Personal,
- g) die Festsetzung von Entschädigungen und deren Höhe,
- h) den Haushaltsplan,
- i) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung,
- j) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes
- k) wählt für die Amtszeit von zwei Jahren, zwei Rechnung- Kassenprüfer.

Die Regelungskompetenz im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, j und k kann durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(3) Über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung der Jagdgenossen, ist durch den Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand wird von der Versammlung der Jagdgenossen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit bei der Beschlussfassung vertretener Grundfläche (doppelte Mehrheit) gewählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel.

Wählbar für den Vorstand ist jeder Jagdgenosse oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist, bzw. bei jur. Personen auch deren gesetzliche Vertreter.

(2) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 LJagdGBbg aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzender) und den beiden Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt.

Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist.

In diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden

hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Jahren gewählt, wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen entsprechend § 8 Buchstabe g Abs. 2, Ersatz von der Jagdgenossenschaft.

(7) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen mindestens jedoch einmal halbjährlich. Er muss darüber hinaus einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(8) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(9) Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zu dritten oder einem Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer vom ihm Kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall ist das Mitglied des Jagdvorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 10

Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten. An die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist er gebunden. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandmitglieder zur alleinigen Vertretung der Jagdgenossenschaft im Einzelfall zu ermächtigen.

(2) Der Jagdvorstand hat neben den in Absatz 1 aufgeführten folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führen der Stimmliste,
- b) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- c) Beurkunden und Ausführen der Mitgliederbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Verteilungsplanes,
- f) Führen der Beitragliste,
- g) Beaufsichtigung der Angestellten, Berufsjäger, Jagdaufseher und Überwachung der Einrichtungen,
- h) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,
- i) Führen des Genossenschaftskatasters,

(3) In Angelegenheiten, die nach Maßgabe des § 8 der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet und keine Rechte Dritter entstehen, der Jagdvorstand entscheiden. Er muss unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.

(4) Über Beschlüsse, des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von diesem zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung hat der Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln.

(5) Der Verteilungsplan regelt die Ausschüttung des jährlichen Reinertrages aus der Verpachtung des Jagdausübungsrechtes.

Dabei sind alle Einnahmen gemeinsam der Verteilung auf die Jagdgenossen zugrunde zulegen (Gesamteinnahmeberechnung). Im Übrigen entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

**§ 11
Umlagen und Nutzen**

(1) Die von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen sowie die Auszahlungen aus den Nutzungen ergeben sich entsprechend des jeweiligen Flächenanteils der Jagdgenossen. Zur Festlegung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf, die beim Jagdvorsteher zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen auszulegen sind. Die Bekanntmachung der Auslegung gilt § 13 entsprechend.

(2) Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse. Der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss entsprechend § 13 öffentlich bekannt zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

(3) Jagdgenossen, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind in der Niederschrift aufzuführen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Reinertrages der Jagdnutzung verjährt unabhängig von der Kenntnis des Anspruches in 3 Jahren ab Feststellung des Verteilungsplanes gemäß § 10 Absatz 2e) dieser Satzung.

**§ 12
Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr (1. April bis 31. März).

**§ 13
Bekanntmachungen**

Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung vorgenommen.

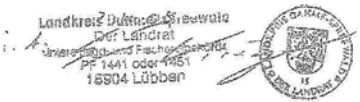
.....*Boschan*..... *18.04.2008*
Ort: Datum:

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom

.....*18.04.2008*..... in der*22*..... Jagdgenossen mit einer

Grundfläche von*546,1237*..... Hektar vertreten waren, beschlossen worden.

Jagdvorsteher:*Gadebrik*.....
Stellvertreter:*[Signature]*.....
Beisitzer:*[Signature]*.....
Beisitzer:*[Signature]*.....
Schriftführer:*[Signature]*.....
Kassenführer:*[Signature]*.....



**Einladung
zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

Jagdgenossenschaft Waldow

Einladung

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Waldow

**am 04.08.2016, um 16:00 Uhr
in der Schulscheune im OT Waldow,
Waldower Dorfstraße 35, 15913 Spreewaldheide.**

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Waldow gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung sowie der fristgemäßen Ladung
3. Erläuterungen zur aktuellen Situation (Notvorstand)

Beschlussfassung über:

4. Wahl des neuen Vorstandes (Vorsitzender + 2 Beisitzer)
5. Übergabe der Amtsgeschäfte des Notvorstandes an neuen Vorstand der JG
6. Wahl des Stellvertretenden Vorstandsmitgliedes
7. Wahl des Schrift- und Kassenführers
8. Abstimmung über die Weiterführung des Pachtvertrages
9. Sonstiges/Fragen an die untere Jagdbehörde

Anmerkung:
Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Anlegung des Jagdkatasters haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorsteher alle zur Anlegung des Jagdkatasters erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) vorzulegen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen. Jeder Jagdgenosse hat auf Anfrage bei der Versammlung entsprechende Ausweispapiere (z. B. Personalausweis) vorzulegen. Jeder Jagdgenosse der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter durch schriftliche Vollmacht bestimmen.

*Der Notvorstand
gez. Boschan*

